



## **Satzung**

**gültig ab 24. April 2015**

### **I. Präambel**

In einer modernen Industriegesellschaft können Gesundheit und eine soziale Gemeinschaft als die höchsten Güter betrachtet werden. Der Turnverein Ispringen 1888 e.V. bietet den Bürgerinnen und Bürgern soziale Integration und Gesundheitsvorsorge durch ein vielfältiges Angebot an körperlicher Ertüchtigung. Besonders im Hinblick auf die zunehmende Perspektivlosigkeit der Jugend bietet der Turnverein Ispringen 1888 e.V. den Jugendlichen eine Perspektive, um so ein Abdriften dieser in soziale Abgeschiedenheit und in radikale politische Gruppierungen zu verhindern.

Der Turnverein Ispringen 1888 e.V. unterstützt die Gesellschaft, in dem er mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand Sozialarbeit leistet. Neben den sportlichen Leistungen, die zur Gesundheitsvorsorge beitragen, spielt vor allem der sozialgesellschaftliche Gesichtspunkt eine wichtige Rolle in der Arbeit des Turnverein Ispringen 1888 e.V. Diesen gilt es zu erhalten und ihm, wenn möglich noch mehr Gewicht zu verleihen. Der Turnverein Ispringen 1888 e.V. bietet allen Bürgern, unabhängig ihrer Herkunft, eine soziale Gesellschaft für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Dafür ist ehrenamtliches Engagement, dem eine besondere Gewichtung zukommt, unerlässlich.



### **II. 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Turnverein Ispringen 1888". Durch die Eintragung in das Vereinsregister nennt sich der Verein "Turnverein Ispringen 1888 e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Ispringen bei Pforzheim.

### **II. 2. Ziel und Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, eine soziale Gemeinschaft der Mitglieder zu schaffen, in der sie sich körperlich stärken können und in der eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht wird. Besonders die Jugend ist in den Eingliederungsprozess einzubeziehen.

Der Turnverein Ispringen 1888 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **II. 3. Jugend**

Die Jugend nimmt einen wichtigen Stellenwert in der Arbeit des Turnverein Ispringen 1888 e.V. ein. Durch ein umfangreiches Angebot wird der Jugend eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung geboten und im sportlichen Wettkampf eine soziale Gemeinschaft gebildet. Um das für die Jugend bestimmte Angebot je nach Bedarf zu erweitern, bemüht sich die Verwaltung, ausreichend Sportstätten zu erhalten. Die Jugend soll im demokratischen Sinne zur Achtung anderer und zum rücksichtsvollen Umgang erzogen werden. Vertretern der Jugend soll bei Verwaltung und in der Mitgliederversammlung Rederecht eingeräumt werden, um den Belangen der Jugend im Verein ein entsprechendes Gewicht zu verleihen. Auf Antrag, den die Jugendliche über ihre Übungsleiter geltend machen können, kann ein ständiger Jugendvertreter von der Verwaltung oder von der Mitgliederversammlung bestimmt werden (siehe auch VI. 2. 2. und VII. 1.).



### **III. 1. Mitgliedschaft**

Mitglied im Turnverein Ispringen 1888 e.V. kann jede Person werden. Einschränkungen irgendwelcher Art bestehen nur dann, wenn der Verein in seiner Struktur angegriffen wird oder ein Grund zum Ausschluss eines Mitglieds nach III. 4. besteht. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die eine Aufnahme in den Turnverein Ispringen 1888 e.V. anstreben, sind gleich zu behandeln, der Punkt III. 3. und die daraus entstehenden Folgerungen bleiben davon unbeschadet.

#### **III. 1. 1. Mitgliedsdaten**

Persönliche Daten von Mitgliedern des Turnverein Ispringen 1888 e.V. können zur Mitgliederverwaltung auf Datenträgern oder in Form von Karteikarten gespeichert und archiviert werden, jedoch nur in einem Umfang, der unbedingt für die Führung der Mitgliedsdatei notwendig ist. Neue Mitglieder werden darüber informiert. Tritt ein Mitglied aus, so sind alle seine Person betreffenden Daten verlässlich zu löschen. Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten sind so aufzubewahren, dass Dritte keinen Zugang zu diesen haben. Aus Statistiken dürfen keine Zusammenhänge zu einzelnen Mitgliedern sichtbar werden. Unbeschadet der obigen Bestimmungen sind die entsprechenden Verordnungen des Datenschutzes zu beachten.

#### **III. 2. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied im Turnverein Ispringen 1888 e.V. kann werden, wer innerhalb des Vereins besondere Dienste geleistet hat, beziehungsweise herausragende sportliche Leistungen erzielte oder wer mindestens 30 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehörte und mindestens 50 Jahre alt ist. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Verwaltung oder auf den schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Turnverein Ispringen 1888 e.V. hin von der Mitgliederversammlung ernannt. Ob ein Ehrenmitglied vom Mitgliedsbeitrag befreit wird, entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe auch V. 4.).



### **III. 3. Aufnahme neuer Mitglieder**

Neue Mitglieder können in den Turnverein Ispringen 1888 e.V. aufgenommen werden, sofern sie die Vereinssatzung anerkennen und den im Punkt III. 1. genannten Anforderungen entsprechen. Die Punkte III. 4. und III. 4. 1. sind besonders zu beachten.

### **III.4.Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Aufnahmeverweigerung**

Einzelne Mitglieder des Turnverein Ispringen 1888 e.V. können dann aus dem Verein ausgeschlossen werden oder ihnen die Aufnahme verweigert werden (siehe auch Punkt III). 4. 1., wenn sie sich der Vereinssatzung widersetzen oder ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder sie versuchen, die soziale Gemeinschaft des Turnverein Ispringen 1888 e.V. zu stören. Dies gilt insbesondere bei gewalttätigen Übergriffen auf andere Mitglieder oder sonstige Menschen. Über einen vorläufigen Ausschluss entscheidet die Verwaltung, eine Entscheidung wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Turnverein Ispringen 1888 e.V. getroffen. Wird der Ausschluss einzelner Mitglieder oder eine Aufnahmeverweigerung beantragt, so ist vor einer Entscheidung der Sachverhalt genauestens zu klären. Den betreffenden Mitgliedern ist ein Rederecht vor der Verwaltung und der Mitgliederversammlung einzuräumen, bevor über den Ausschluss entschieden wird. Mitglieder können nur einzeln ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden; kollektive Ausschlüsse und Aufnahmeverweigerungen sind nicht möglich. Eine solche Entscheidung kann nur dann rückgängig gemacht werden, wenn sich nach einer erneuten Prüfung der Sachlage herausstellt, dass die Gründe, die zum Ausschluss führten, nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet die Verwaltung; auf Antrag kann auch die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit, auch gegen den Willen der Verwaltung, entscheiden. Als Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Turnverein Ispringen 1888 e.V. gilt insbesondere Diebstahl oder Beschädigung von Vereinseigentum oder von fremdem Eigentum, wenn dieser Schaden vom Turnverein Ispringen 1888 e.V. zu begleichen ist. Grund zum Ausschluss aus dem Turnverein Ispringen 1888 e.V. besteht auch dann, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von einem Monat nach der dritten Rechnungsstellung entrichtet wird, frühestens jedoch sechs Monate nach der ersten Rechnungsstellung. Die Rechnung und die Zahlungserinnerungen müssen jeweils in einem Abstand von mindestens vier Wochen erfolgen.



### **III. 4. 1. Aufnahmestopp neuer Mitglieder**

Ein befristeter Aufnahmestopp für einzelne Abteilungen kann von der entsprechenden Abteilung nur dann verhängt werden, wenn durch Engpässe nicht mehr gewährleistet ist, dass die neuen Mitglieder in ausreichendem Maße am Vereinsleben oder Übungsbetrieb teilhaben können oder nicht genügend Übungsleiter oder Trainer zur Verfügung stehen. Die Verwaltung des Vereins muss den Aufnahmestopp auf ihrer nächsten Sitzung, jedoch spätestens nach acht Wochen bestätigen. Im Falle eines Aufnahmestopps für einzelne Abteilungen des Turnverein Ispringen 1888 e.V. sind die betreffende Abteilung und die Verwaltung angehalten, baldmöglichst Abhilfe zu schaffen. Ist eine Abhilfe nicht möglich, sollen für eine Übergangsfrist, die möglichst kurz zu halten ist, entsprechende Ausweichmöglichkeiten angeboten werden.

### **III. 5. 1. Austritt aus dem Verein**

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen, die Mitgliedschaft beim Turnverein Ispringen 1888 e.V. zu kündigen. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Halbjahres (30.06./31.12.) möglich, eine Kündigungsfrist besteht nicht. Die Frist ist eingehalten, wenn die Kündigung rechtzeitig an einen Übungsleiter oder ein Mitglied der Verwaltung übergeben wird. Wird die Kündigung mit der Post zugesendet, so gilt das Datum des Poststempels. Kündigungen müssen schriftlich eingereicht werden. Durch den Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein.

### **IV. 1. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied des Turnverein Ispringen 1888 e.V. hat die Pflicht, der Satzung, beziehungsweise den Bestimmungen, die aufgrund der Satzung von der Verwaltung oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Folge zu leisten.

### **IV. 2. Arbeitsdienst**

Für einzelne Abteilungen kann von der Mitgliederversammlung ein Arbeitsdienst eingeführt werden. Dabei muss bedacht werden, dass Frauen im Allgemeinen eine weitaus höhere Arbeitslast tragen als Männer und somit die Arbeitslast für Frauen entsprechend unter der für Männer gehalten werden muss. Es können finanzielle Ersatzleistungen gefordert werden, wenn der Arbeitsdienst nicht oder nicht vollständig erbracht wurde. Es ist zu berücksichtigen, dass Alte, Kranke und Mitglieder bestimmter Berufsgruppen keinen Arbeitsdienst leisten können; diese sind vom Arbeitsdienst zu befreien.



### **IV. 3. Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte; unberührt davon bleibt, dass in der Mitgliederversammlung oder Verwaltung nur Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt sind (siehe auch II. 3.).

### **V. 1. Einkünfte des Vereins**

Einkünfte erzielt der Turnverein Ispringen 1888 e.V. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen, aus geselligen und sportlichen Veranstaltungen, Zinsen, Spenden und Verkauf von vereinsbezogenen Artikeln. Die Einkünfte dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Verfolgung der Ziele des Turnverein Ispringen 1888 e.V. verwendet werden (siehe hierzu auch I. und II. 2.).

### **V. 2. Eintrittsgelder und Preise**

Eintrittsgelder zu Veranstaltungen aller Art, sowie Preise aller Art bei Veranstaltungen werden von der Verwaltung festgelegt. Bei der Festlegung von Getränkepreisen müssen, in Verantwortung der Jugend gegenüber, alkoholfreie Getränke billiger als alkoholische Getränke sein. Bei allen anderen Preisen soll auf ein sozial verträgliches Maß geachtet werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen zu den Preisverhältnissen von Getränken sind zu beachten.

### **V. 3. Vermögen**

Das Barvermögen des Turnverein Ispringen 1888 e.V. ist, soweit möglich, sicher und zinstragend anzulegen. Liegenschaften müssen im Grundbuch auf den Namen des Vereins eingetragen werden. Veräußerung von Liegenschaften können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Über das Barvermögen des Vereins wacht der Kassier; von der Mitgliederversammlung werden jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer bestimmt, die die Buchhaltung kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und eine Empfehlung über die Entlastung des Kassiers geben.



#### **V. 4. Beiträge**

Beiträge werden als jährliche Beiträge festgesetzt. Für Kurse können auch gesonderte Kursgebühren erhoben werden. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres in den Turnverein Ispringen 1888 e.V. ein, so wird der jährliche Beitrag auf vierteljährliche Anteile umgerechnet, und von dem betreffenden Mitglied vom nächsterreichbaren Quartalsbeginn an der entsprechende Beitrag gefordert; dies gilt auch für Differenzbeträge, wenn das Mitglied in eine neue Beitragsgruppe eingestuft wird. Ein Mitglied wird nicht in eine neue Beitragsgruppe eingestuft, wenn es während eines Geschäftsjahres eine Altersgrenze überschreitet und dann einer neuen Beitragsgruppe angehört. Als Stichtag für das Alter gilt jeweils der Beginn des Geschäftsjahres. Beiträge und Beitragsgruppen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dabei soll auf ein sozial verträgliches Maß, besonders im Hinblick auf Familien und Jugendliche, geachtet werden. Unbemittelten, Armen, Kranken oder sonst finanziell schwachen Mitgliedern kann der Beitrag ermäßigt oder zeitweise, bis eine Besserung der finanziellen Situation eingetreten ist, ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung, auf Antrag auch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen (siehe auch VIII. 1.).

#### **VI. 1. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Verwaltung, der Wirtschaftsausschuss und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein weiter Ausschuss (zum Beispiel zur Organisation einer großen Veranstaltung) von der Verwaltung für einen befristeten Zeitraum eingesetzt werden (siehe VI. 2. 2. 1.).



### **VI. 2. 1. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der erste Vorsitzende des Vereins ist Vollzieher der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung. Als solcher erteilt und entzieht er bei der Mitgliederversammlung und bei Verwaltungssitzungen das Wort und bringt die vorliegenden Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Er erlässt Bekanntmachungen und erteilt dem Kassier Anweisung zur Zahlung aller von der Verwaltung bewilligten Beträge. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, jeder für sich alleine. Ist der erste Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende; der Grund der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Dem Vorstand kann zur Entlastung ein dritter Vorsitzender zur Seite gestellt werden. Geringe Geldbeträge, deren maximale Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, können vom Vorstand auch ohne Befragen der Verwaltung bewilligt werden. Der Verwaltung muss auf der nächsten Sitzung darüber Bericht erstattet werden.

Der Kassier führt die Kasse des Geschäftsbetriebes und die Kasse des Vereins als solche. Im Bedarfsfall kann ein weiterer Kassier, sowie ein Unterkassier, der für den Beitragseinzug zuständig ist, von der Mitgliederversammlung benannt werden. Der Kassier erhält die Vollmacht, im Bank- und Scheckverfahren alleine zu zeichnen. Der Unterkassier kann berechtigt werden, für das Beitragskonto zu zeichnen, muss aber in jedem Fall dem Kassier über Kontobewegungen Bericht erstatten und die Kontoauszüge dem Kassier vorlegen. Im Streitfall ist das Wort des Kassiers gegenüber dem des zweiten Kassiers und dem des Unterkassiers übergeordnet.

Der Schriftführer führt bei den Versammlungen das Protokoll und führt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins durch, sofern diese nicht von anderen übernommen werden. Er führt die Mitgliederliste, sofern dies nicht von anderen übernommen wird. Alle ausgehenden, vom Vorstand unterzeichneten Schriftstücke müssen dem Schriftführer zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Alle Protokolle, die der Schriftführer anfertigt, müssen vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Dies geschieht spätestens bei der nächsten Sitzung der gleichen Art. Bei Mitgliederversammlungen spätestens nach sechs Wochen.





### **VI. 2. 2. Die Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den Trainern beziehungsweise den Übungsleitern. Die Verwaltung entscheidet über Neuanschaffungen für den laufenden Sportbetrieb, sowie für die Verwaltungsarbeit. Bei größeren Ausgaben soll die Mitgliederversammlung zur Sache befragt werden (siehe auch II. 3. Satz 3). Zur Verwaltung kann ein ständiger Jugendvertreter gehören (siehe auch II. 3.).

#### **VI. 2. 2. 1. Verwaltungssitzungen**

Verwaltungssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Wenn nur bestimmte Bereiche des Vereins von den auf der Tagesordnung Punkt berührt werden, genügt es, die Verwaltungsmitglieder zu laden, deren Bereiche unmittelbar betroffen sind. Mindestens zwei Mal im Jahr muss die Verwaltung mit allen Mitgliedern zusammentreten. Die Verwaltung kann die Organisation bestimmter Veranstaltungen vollständig an einen Ausschuss übertragen (siehe VI. 1.). Die Vollständige Organisation von Veranstaltungen kann auch vollständig dem Wirtschaftsausschuss übertragen werden. Einzelne Aufgaben können an ein oder mehrere Vereins- oder Verwaltungsmitglieder übertragen werden.

Die Verwaltungsmitglieder werden (alle oder zum Teil) vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung geladen. Verwaltungsmitglieder können an allen Verwaltungssitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht eingeladen wurden. Stehen wichtige Entscheidungen an, die den gesamten Verein betreffen, müssen alle Verwaltungsmitglieder eingeladen werden. Wenn zehn Prozent der Verwaltungsmitglieder dies wünschen, muss ebenfalls die gesamte Verwaltung zu einer Sitzung eingeladen werden.

#### **VI. 2. 3. Der Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Hauptkassier und mindestens drei Mitgliedern. Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Ausschuss-vorsitzenden. Er organisiert gesellige Veranstaltungen. Der Verwaltung muss bei größeren Veranstaltungen nach Ablauf der Planung Bericht erstattet werden. Er darf alle für den Wirtschaftsbetrieb notwendigen Getränke und Nahrungsmittel besorgen. Dazu gehört auch zur Durchführung der Veranstaltung unbedingt notwendiges Material. Der Wirtschaftsausschuss führt die ihm von der Verwaltung übertragenen Aufgaben durch.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden von der Mitgliederversammlung bestimmt (siehe auch VI. 2. 5.).



#### **VI. 2. 4. Abteilungsleiter**

Abteilungsleiter haben dafür zu sorgen, dass der Übungsbetrieb der von ihnen betreuten Abteilung stattfindet. Soweit möglich, sollen sie für eine ausreichende Anzahl von Übungsleitern beziehungsweise Trainern sorgen. Die Abteilungsleiter sind Ansprechpartner für den Vorstand. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung bestimmt, müssen aber von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung besitzt das Vetorecht.

#### **VI. 2. 5. Wahlen**

Vorstand, Verwaltung und Wirtschaftsausschuss werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf demokratische Art und Weise gewählt. Die Wahl kann auf Antrag geheim erfolgen. Gewählt wird jeweils auf einen Zeitraum, der von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird, mindestens jedoch ein Jahr, höchstens zwei Jahre. Die Wahl des Vorstandes wird nach der Entlastung des alten Vorstandes von einem Wahlleiter geleitet, der nicht für ein Amt kandidiert und von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Wer Stimmen auszählt, darf nicht für ein Amt kandidieren.

#### **VI. 2. 6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Bei Bedarf können Vorstand, Satzungsämter und sonstige von Mitglieder ausgeübte Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern der Verwaltung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Grundsätzlich haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.



### **VII. 1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden im Auftrag der Verwaltung oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer auf Anweisung des ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung im Ortnachrichtenblatt der Gemeinde Ispringen oder, falls dieses fehlt, in der örtlichen Presse veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Änderungen der Tagesordnung können auf Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Urkundspersonen, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

### **VII. 1. 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Abänderungen der Satzung (siehe X. 1.), Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Beitritt zu größeren Vereinsverbänden, Fusion mit anderen Vereinen, beziehungsweise deren Eingliederung in den Turnverein Ispringen 1888 e.V. und in diesem Zusammenhang auch über die Namensgebung des neuen Vereines, Neugliederung des Vereines, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe V. 4.), Wahl des Vorstandes (siehe VI. 2. 5.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr (siehe V. 3.), Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe III. 2.), Erwerb und Belastung von Grundeigentum des Vereins, Auflösung des Vereins (siehe IX. 1.). Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem über Beitragssätze, Beiträge (siehe V. 4.), Arbeitsdienst (siehe IV. II.) und alle anderen Entscheidungen, zu denen sie durch diese Satzung bevollmächtigt ist. Die Mitgliederversammlung kann einen ständigen Jugendvertreter in der Verwaltung bestimmen (siehe auch II. 3.).

### **VII. 1. 2. Besuch der Mitgliederversammlung**

Im Hinblick auf eine demokratische Satzung des Vereins ist kein Mitglied dazu verpflichtet, der Mitgliederversammlung beizuwohnen; um jedoch mit Entscheidungen die Belange einer größtmöglichen Zahl der Vereinsmitglieder zu berücksichtigen, soll die Mitgliederversammlung von jedem Mitglied des Vereins besucht werden.



### **VIII. 1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

### **IX. 1. Auflösung des Vereins**

Solange mindestens zehn Mitglieder zur Erhaltung des Vereins entschlossen sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Alle nicht zur Erhaltung des Vereins entschlossen Mitglieder können in diesem Falle nur ihren Austritt erklären (siehe III. 5. 1.). Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

### **IX. 1. 1. Vermögen nach Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde ISPRINGEN die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht PFORZHEIM anzumelden.



### **X. 1. Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, in Kraft und wird beim Amtsgericht hinterlegt. Die Satzung wird in der Vereinszeitung des Vereins oder im Ortnachrichtenblatt der Gemeinde Ispringen oder in der örtlichen Presse veröffentlicht. Dasselbe gilt für alle Satzungsänderungen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Punkte II. 2., IX. 1. 1. und X. 1. Satz 3 können nicht geändert oder aus der Satzung gestrichen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung als einzelner Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, es sei denn, es geht ein Antrag zur Satzungsänderung als Antrag zur Tagesordnung ein, so ist dieser als Tagesordnungspunkt zu Beginn der Mitgliederversammlung einzufügen. Die Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Satzung in Kraft tritt, die von der Mitgliederversammlung des Turnverein Ispringen 1888 e.V. mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde.

Die Generalversammlung des Turnverein Ispringen 1888 e.V. hat auf ihrer 127. Sitzung am 24. April 2015 im Vereinslokal Restaurant Waldeck, Ispringen diese neue Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt ab **24. April 2015** in Kraft und ist damit gültig.

Gemäß IV.1. hat jedes Mitglied der neuen Satzung Folge zu leisten.